

Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ⁽¹⁾ nachzukommen;

- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 90/313/EWG hätten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen müssen, um der Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen müssen.

Da die Griechische Republik der Kommission ungeachtet des Abmahnschreibens vom 12. März 1993 und der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 19. Juli 1994 bisher noch nicht den Erlaß dieser Maßnahmen mitgeteilt hat, beantragt die Kommission, festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 189 Absatz 3 und 5 Absatz 1 des Vertrages sowie aus der Richtlinie verstößt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 22. Mai 1995

(Rechtssache C-160/95)
(95/C 208/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Mai 1995 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kondou Durande, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen bzw. der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ⁽¹⁾ nachzukommen;
- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/156/EWG hätten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen müssen, um der Richtlinie späte-

stens zum 1. April 1993 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen müssen.

Da die Griechische Republik der Kommission ungeachtet des Abmahnschreibens vom 9. August 1993 und der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 7. Juni 1994 bisher noch nicht den Erlaß dieser Maßnahmen mitgeteilt hat, beantragt die Kommission, festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 189 Absatz 3 und 5 Absatz 1 des Vertrages sowie aus der Richtlinie verstößt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 22. Mai 1995

(Rechtssache C-161/95)
(95/C 208/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Mai 1995 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kondou Durande, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen bzw. der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ⁽¹⁾ nachzukommen;
- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 91/271/EWG hätten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen müssen, um der Richtlinie spätestens zum 30. Juni 1993 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen müssen.

Da die Griechische Republik der Kommission ungeachtet des Abmahnschreibens vom 9. August 1993 und der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 25. Mai 1994 bisher noch nicht den Erlaß dieser Maßnahmen mitgeteilt hat, beantragt die Kommission, festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 189 Absatz 3 und 5 Absatz 1 des Vertrages sowie aus der Richtlinie verstößt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40.